

Vorgehensweise für die Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Schuljahr 2019/20

Einleitung

Die Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt steht in den nächsten Schuljahren vor Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen.

Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention gestaltet sich ohne gesetzlichen Rahmen und ohne regionale Stufenpläne schwierig.

Mit steigender Geburtszahl wird zeitversetzt ein Anstieg der Schülerzahlen erfolgen. Dies hat zur Folge, dass es in bestimmten Schulbezirken zu Kapazitätsengpässen kommen wird. Darüber hinaus werden die Kapazitätsengpässe durch die Integration und Beschulung von Flüchtlingskindern verstärkt.

Des Weiteren muss der entstandene Sanierungsstau an den Erfurter Schulen behoben und bei der Schulnetzplanung berücksichtigt werden.

Es lässt sich feststellen, dass neue Lösungsansätze entwickelt und umgesetzt werden müssen. Um den alten und neuen Anforderungen gerecht zu werden, müssen verschiedene Veränderungen greifen.

Auf Grund der neuen Herausforderungen muss ein neuer zeitgemäßer Schulnetzplan mit einer genau bestimmten Vorgehensweise erstellt werden.

Grundsätze für die künftige Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt

Im Prozess der Erarbeitung und Erstellung des neuen Schulnetzplanes der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Schuljahr 2019/20 werden die folgenden Grundsätze berücksichtigt und umgesetzt:

01

Der Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2019/20 ist eine Neufassung und keine Fortschreibung

Durch die grundlegenden Veränderungen in der Stadt Erfurt (steigende Schülerzahlen, strukturelle Veränderungen) ist eine Fortschreibung des Schulnetzplanes nicht möglich. Vielmehr ist eine zeitgemäße und zukunftsweisende Neufassung notwendig.

02

Die Schulnetzplanung ab dem Schuljahr 2019/20 ff. basiert ausschließlich auf den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Planung gelten.

Auch wenn die derzeit vorhandenen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr zeitgemäß und zukunftsweisend sind, kann sich dennoch die Stadt Erfurt bei der Erarbeitung des Schulnetzplanes nur auf diese berufen.

03

Für den neuen Schulnetzplan ab 2019/20 und seine Fortschreibung wird sich auf eine allgemeingültige Vorgehensweise gemäß der Anlage 1 verständigt.

Ein Kritikpunkt an den vorherigen Verfahren zur Schulnetzplanung und entsprechender Änderungen war stets eine intransparente Verfahrensweise sowie eine als zu spät empfundene Beteiligung der bildungspolitischen Akteure in den Stadtratsfraktionen. Mit der Anlage 1 wird ein künftig für alle Beteiligten transparent gestaltetes Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung des Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt. Der Aspekt einer frühzeitigen Einbeziehung soll mittels der Einordnung von künftigen "Treffen der bildungspolitischen Sprecher der StR-Fraktionen" ein fester Bestandteil bei der Entwicklung des Schulnetzplanes werden. Es wird eingeschätzt, dass eine frühzeitige Berücksichtigung von stadtpolitischen Interessen und Zielen den späteren Abstimmungsprozess vereinfachen und damit beschleunigen kann.

04

Die Schulbezirke der Grund- und Regelschulen sind bei jeder Fortschreibung oder Neufassung des Schulnetzplanes zu überprüfen und mit dem Schulnetzplan zu beschließen.

Die steigenden Schülerzahlen werden in den nächsten Jahren zu Kapazitätsengpässen in vielen Stadtgebieten führen. Die Deckung der zu ermittelnden Bedarfe wird notwendig. Dies kann durch Neubau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen und/oder durch Neuzuschnitt der Schulbezirke geschehen. Deshalb müssen bei Neufassung des Schulnetzplanes die Schulbezirke der Grund- und Regelschulen überprüft, angepasst oder gänzlich neu gefasst werden. Eine generelle Überprüfung wird zudem durch die Einführung und anhaltenden Neugründungen von Thüringer Gemeinschaftsschulen notwendig, welche die bisherigen Schulbezirke immer stärker tangieren. Im Sinne des § 14 ThürSchulG gibt es jedoch für Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen keine durch den kommunalen Schulträger festzulegenden Schulbezirke.

05

Die Schulnetzplanung stimmt sich regelmäßig mit der Stadtentwicklungsplanung sowie den weiteren relevanten Planungen der Stadtverwaltung Erfurt für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bürger ab. Die Ergebnisse der Schulnetzplanung werden den planenden Fachämtern zur Verfügung gestellt.

Wie bereits in den Handlungsempfehlungen der Studie "Bedarfsgerechte Bildungs- und Sozialsteuerung in der Stadt Erfurt" des Institutes für kommunale Planung und Entwicklung dargestellt, bedarf es der Einrichtung eines verbindlichen ämter- und dezernatsübergreifenden Beratungsgremiums, in dem die Fachplaner der einzelnen Ämter vertreten sind.

Eine zeitgemäße Schulnetzplanung braucht eine Vernetzung der relevanten Planungsbereiche innerhalb der Stadtverwaltung. Nur so kann eine bedarfsgerechte und zeitnahe Versorgung der Bürger sichergestellt werden. Dafür muss es regelmäßige Abstimmungsrunden zwischen den Planern der einzelnen Fachämter geben, um frühzeitig auf Veränderungen bzw. neue Bedarfslagen eingehen zu können.

06

Für die Laufzeit des geltenden Schulnetzplanes ist eine für die Stadtverwaltung verbindliche Ausweisung einer maximalen Klassengröße zu bestimmen und darauf aufbauend eine Nennkapazität der Schulstandorte festzulegen.

Eine eigentliche Kernaussage eines jeden Schulnetzplans ist eine für die Schulen und den zuständigen kommunalen Schulträger verbindliche Kapazität der Standorte, mit welchen geplant werden kann. Darüber hinaus benötigt die Landeshauptstadt Erfurt zudem eine Standortstrategie für jede staatliche Schule. Dazu gehört die Beantwortung der Fragen nach der geeigneten Schulart, dem pädagogischen Konzept und der Zügigkeit (Klassenanzahl pro Jahrgang).

07

Bei der Bestimmung der Nennkapazität, der maximalen Klassengrößen sowie bei der grundlegenden Planung benötigter Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten, sind die Anforderungen für eine inklusive Beschulung, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und des Freistaates Thüringen, zu berücksichtigen.

Die Anforderungen für eine inklusive Beschulung, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und des Freistaates Thüringen, müssen berücksichtigt werden, da sich Deutschland mit der Ratifizierung als Gesamtstaat dazu verpflichtet hat.

Für die aufgeführten Grundsätze gibt es im Freistaat Thüringen derzeit keine rechtlich verbindlichen Vorgaben und Richtlinien. Der kommunale Schulträger soll demnach etwas planen, wofür ihm die rechtliche Handhabe fehlt. Da diese Vorgaben fehlen, ist die Landeshauptstadt Erfurt gezwungen, sich eigene Planungs- und Berechnungsgrößen zu geben.

08

Es sind drei Arbeitsgemeinschaften, mit Aufgabenschwerpunkten gemäß Anlage 2, zu gründen:

- ***"AG Raumprogramm"***
- ***"AG Kapazitäten"***
- ***"AG Bewertungskriterien Schulkonzepte"***

Erläuterung:

Die Erarbeitung der notwendigen standortbezogenen Richtwerte soll über drei multiprofessionelle Arbeitsgruppen erfolgen, welche:

- einen Mindestraumbedarf für die Primar- und Sekundarstufe entsprechend des gültigen Lehrplanes erarbeitet und eine "Erfurter Raumprogramm" und die Festlegung einer maximalen Klassengröße ermöglicht. Diese "AG Raumprogramm" ist nur eine temporäre AG, welche mit ihren Ergebnissen die Arbeitsgrundlage für die "AG Kapazitäten" liefern soll und dann entsprechend wieder aufgelöst wird. Dies ist durch nicht vorhandene gesetzliche Grundlagen erforderlich.

- entsprechend des Raumprogrammes eine Nennkapazität (Max.) und eine Kapazität unter Berücksichtigung des päd. Konzeptes je Schulstandort (Ideal) ausweist ("AG Kapazitäten").

- Kriterien zur Beurteilung von Schulkonzepten entwickeln, um aus kommunaler Sicht eine Übereinstimmung mit den Bedarfen des jeweiligen Sozialraumes, der Struktur der Bildungslandschaft und den pädagogischen Herausforderungen zu ermöglichen ("AG Bewertungskriterien Schulkonzepte").

Die beiden zu verstetigenden Arbeitsgemeinschaften werden in den erarbeiteten Verfahrensschemata der Anlagen 1 und 3 entsprechend in die künftigen Arbeitsprozesse eingeordnet.

09

Für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen im Sinne des § 6a ThürSchulG wird sich auf eine einheitliche und speziell für Erfurt erarbeitete Verfahrensweise gemäß der Anlagen 3a und 3b verständigt.

Erläuterung:

Die Einführung der neuen Schulart "Gemeinschaftsschule" und die Umsetzung in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß des StR-Beschlusses zur Drucksache 1226/10 ("Aufbau der Thüringer Gemeinschaftsschule in der Landeshauptstadt Erfurt") bedingt die Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise zur Errichtung. Die Erfahrungen mit den bisherigen Wandlungen von sechs Gemeinschaftsschulen in Erfurt zeigen, dass ein einheitliches und klar geregeltes Verfahren mit festen Abläufen unabdingbar geworden ist. Die bestehenden Hinweise des für Bildung zuständigen Thüringer Ministeriums sind speziell für die Bedingungen in Erfurt nicht hinreichend. Ohne diese einheitlichen Regelungen wird es weiterhin zu unnötigem Mehraufwand bei der Verwaltung sowie den zu beteiligenden Akteuren kommen.

Anlagen

- Anlage 1 – Ablaufschema Entwicklung Schulnetzplan
- Anlage 2 – Übersicht der zu gründenden Arbeitsgemeinschaften
- Anlage 3a – Ablaufschema Errichtung Gemeinschaftsschule: Initiative durch Schule
- Anlage 3b – Ablaufschema Errichtung Gemeinschaftsschule: Initiative durch den Schulträger